

Beschlussvorlage

VFA/1793/2025/GBL

Beschluss der Gemeindevertretung Blankenhagen über die Finanzierung von Investitionen gem. § 12 GemHVO-Doppik im Haushaltsjahr 2022

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung /	Erstellungsdatum: 20.03.2025
Verfasser: Ellen Schmidt	Status: öffentlich

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
31.03.2025	Gemeindevertretung Blankenhagen

Sachverhalt:

Der § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik M-V in der zurzeit gültigen Fassung regelt den Grundsatz der Gesamtdeckung.

In Satz 4 heißt es dazu:

Ergibt sich im Finanzhaushalt ohne eine Zuführung ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39, kann dieser nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Eine Zuführung nach Satz 1 kann grundsätzlich bis zu einem Betrag erfolgen, der für den Ausgleich des Finanzhaushalts zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht benötigt wird, jedenfalls aber bis zur Höhe des Betrags, der auf der Grundlage der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen einen positiven Saldo von 250 Euro je Einwohner zum Ende des Haushaltsjahres übersteigt.

Eine Zuführung nach Satz 1 und 2 setzt voraus, dass der positive Saldo nicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen nach § 35 oder einer Rücklage nach § 37 Absatz 6 benötigt wird.

In einem Rundschreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 04.05.2022 wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Dabei ist weiterhin zu beachten, dass der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen regelmäßig Berücksichtigung bei der Beantragung von Zuwendungen findet. Aufgrund dessen sollte der positive Betrag nicht zu hoch ausgewiesen werden und eine Umbuchung erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Blankenhagen hat im Haushaltsjahr 2022 Investitionen in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeinde vorgenommen; hier: Maßnahme Anbau Hort.

Nach § 12 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, zur Finanzierung der Investitionen Mittel aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen einzusetzen.

In Vorbereitung der Jahresrechnung 2022 hat die Verwaltung die investiven Auszahlungen 2023 sowie den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen überprüft.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen stellt sich wie folgt dar:

• Saldo am 31.12.2021 lfd. Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorträge	2.564.734,83 €
• Umbuchung in 2022 mit Beschluss VFA/1667/2023/GBL	29.008,01 €
• Vorgeschlagene Umbuchung lt. Anlage zum 31.12.2022	255.312,64 €
• Mindestbetrag bei den lfd. Ein- und Auszahlungen nach § 12 GemHVO → 250 € x 1.101 Einwohner am 31.12.2023	275.250,00 €

Die Voraussetzungen des § 12 GemHVO-Doppik sind somit gegeben.

In der Anlage übergebe ich Ihnen eine Aufstellung der u.a. getätigten investiven Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022. Für diese Maßnahmen gab es zum Teil Zuwendungen bzw. Fördermittel. Teilweise werden geförderte Maßnahmen erst nach Fertigstellung in den Folgejahren abgerechnet und somit berücksichtigt. Die Investition – Anbau Hort -- wurden im Haushaltsjahr 2022 mit 255.312,64 € aus eigenen liquiden Mitteln der Gemeinde Blankenhagen finanziert.

Finanzierung:

Durch die Buchung entsteht keine finanzielle Belastung für die Gemeinde, es erfolgt eine Umbuchung vom laufenden Finanzhaushalt in den investiven Bereich. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz bleiben davon unberührt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhagen beschließt, gem. § 12 GemHVO-Doppik 255.312,64 € im Haushaltsjahr 2022 für eigenfinanzierte Investitionen im Haushaltsjahr 2022 entsprechend der Anlage aus dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zu finanzieren. Der Betrag wird vom laufenden Finanzhaushalt 61200.7698000 in den investiven Finanzhaushalt 61200.6891000 umgebucht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

2025-03-20 UB Blaha 2022.1 § 12 GemHVO(1)